

Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim

Präambel

Die Studierendenschaft ist sich des Rechtes auf Selbstverwaltung bewusst. Im Bewusstsein dieser Verantwortung vor dem Grundgesetz und der Studierendenschaft dienen die Organe der Studierendenschaft dem freiheitlichen demokratischen Diskurs, der politischen Bildung und dem Wohle der Studierendenschaft. Sie verpflichten sich zudem im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit zu handeln. Näheres regeln die Leitlinien der verfassten Studierendenschaft.

Allgemeines

§ 1 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind

- a) die Vollversammlung (VV),
- b) das Studierendenparlament (StuPa),
- c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
- d) die Fachschaften (FS) und Fachschaftsräte (FSR),
- e) die Initiativen (INI).

(2) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich in hochschulöffentlicher Sitzung. Nicht-Mitglieder haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Gremien.

§ 2 Bekanntmachungen

(1) Satzung und Geschäftsordnungen (GO), sowie jegliche andere Ordnungen, die sich die Organe der Studierendenschaft geben, sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung von Änderungen an Satzungen und Geschäftsordnungen erfolgt am schwarzen Brett, auf der entsprechenden Gremienhomepage und muss mindestens eine Woche lang erfolgen. Beginn und Ende des Aushängezeitraums sind auf dem ausgehängten Exemplar der Satzung oder Ordnung zu vermerken. Mit den Protokollen der öffentlichen Sitzungen ist entsprechend zu verfahren.

Die Vollversammlung

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Vollversammlung ist das höchste Gremium der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Alle Studierenden der Universität Hildesheim sind stimmberechtigt, haben ein Recht auf Anwesenheit sowie Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Aufgaben

(1) In ihrer Position als höchstes Gremium der studentischen Selbstverwaltung, kann sie

- a) in grundsätzlichen Fragen entscheiden,
- b) die Studierendenschaft informieren,

c) in geheimer Wahl den Allgemeinen Studierendenausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden absetzen und somit das Studierendenparlament mit einer Neubesetzung beauftragen,

d) in geheimer Wahl das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden abwählen und somit Neuwahlen ansetzen. In einem zweiten, geheimen Wahlgang setzt die Vollversammlung dann eine kommissarische Verwaltung bis zu den Neuwahlen ein.

(2) Die Regelungen in c) und d) sind nur anzuwenden, wenn es sich um eine Vollversammlung auf Grund von § 5 Abs. 2 handelt.

§ 5 Verfahren

(1) Die Vollversammlung kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss und/oder vom Studierendenparlament durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einberufen werden.

(2) Die Vollversammlung kann auf Antrag von Studierenden einberufen werden. Der Antrag muss von mindestens 5% der Studierenden der Universität Hildesheim unter Angabe von Vor-, Zunamen und Matrikelnummer unterschrieben sein.

(3) Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vorher geschehen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss durch Namenslisten nachgewiesen werden. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Vollversammlung beschlussfähig.

(5) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung erlassen.

Das Studierendenparlament

§ 6 Gründung

(1) Das Studierendenparlament besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertreterinnen und Vertretern. Diese werden einmal im Jahr aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Stehen weniger als elf Kandidat_innen für eine Mitgliedschaft zur Verfügung verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März. Wenn die Wahl nicht vor dem Sommersemester zustande gekommen ist, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments, längstens jedoch bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres, zum selben Zeitpunkt beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder. Sie endet nach dem folgenden Wintersemester. Es gelten § 1 bis 14 der Wahlordnung.

(3) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz. Der Vorsitz wird in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Nach diesem Prinzip werden ebenfalls zwei Unterschriftenberechtigte gewählt, die befugt sind, für bereits gefällte Mehrheitsentscheidungen nach § 8 Absatz 3 des Studierendenparlaments Unterschriften zu leisten. Darüber hinaus leisten die Unterschriftenberechtigten gemeinschaftlich mit dem oder der AStA-Finanzreferenten/in die Unterschrift für das Aufwandsentschädigungsformular für Aufwandsentschädigungen der AStA-Mitglieder nach der Aufwandsentschädigungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden zur ersten Sitzung nach der Wahl von den Vorsitzenden des vorhergehenden Studierendenparlaments, welche die Sitzung bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden leiten oder von der Leitung der Universität eingeladen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der ersten Sitzung und per Post geschehen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie diese Satzung und die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim beizulegen.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich in seiner ersten, spätestens jedoch in seiner zweiten Sitzung eine Geschäftsordnung. Bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 7 Auflösung

(1) Das Studierendenparlament kann sich selbst auflösen, in dem die gewählten Mitglieder gemeinsam zurücktreten. In diesem Fall sind Neuwahlen durchzuführen. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments führt das alte Studierendenparlament kommissarisch die Geschäfte fort.

(2) Die Neuwahlen sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Sie dürfen frühestens vier Wochen nach der Bekanntgabe stattfinden. Es gelten § 1 bis 14 der Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament nimmt die hochschulpolitischen, politischen, sozialen, kulturellen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahr. Das Studierendenparlament fördert und initiiert Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Akzeptanz und Gleichberechtigung von Minderheiten und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim. Dies geschieht zum Wohle der Studierendenschaft und im Sinne der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit nach eigenem Ermessen seiner Mitglieder und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über alle Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Studierendenschaft gehören. Es ist insbesondere zuständig für:

- a) die Satzung der Studierendenschaft,
- b) die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
- c) die Geschäftsordnung der Vollversammlung,
- d) die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung sowie anderer genereller Regelungen,
- e) die Wahl und Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses, Weisungen an den Allgemeinen Studierendenausschuss, kritisch konstruktive Unterstützung und Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Es entscheidet über:

- a) Finanzanträge, die über den Betrag von 300 € hinausgehen,
- b) Beitritte in Vereine und Fonds,
- c) An- und Aberkennung von Fachschafts- oder Initiativstatus,
- d) Haushaltsangelegenheiten und Haushaltsregelungen.

(4) Das Studierendenparlament kann in begründeten Ausnahmefällen über Finanzanträge bis 300 € entscheiden.

(5) Das Studierendenparlament verabschiedet in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss Resolutionen und Stellungnahmen im Namen der Studierendenschaft gemäß §8 Abs.1.

(6) Das Studierendenparlament gewährleistet den Informationsfluss zwischen Fachschaften, Initiativen und Gremien und sorgt durch Öffentlichkeitsarbeit für größtmögliche Transparenz in der Hochschulpolitik. Dies soll durch regelmäßige Berichte geschehen.

(7) Das Studierendenparlament schreibt alle von Studierenden zu besetzenden Ämter und Stellen hochschulöffentlich aus. Es muss den studentischen Senatsvertreter_innen geeignete Bewerber_innen für die Besetzung der Senatskommissionen vorschlagen.

(8) Das Studierendenparlament soll zu Beginn seiner Amtszeit für den Zeitraum des Gremienjahres einen Termin- und Arbeitsplan erstellen. In diesem sollen alle wichtigen Termine aufgenommen werden. Der Terminplan ist zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

(9) Im Verlauf eines Semesters soll eine Klausurtagung der Mitglieder des Studierendenparlaments stattfinden. Diese ist im Terminplan zu berücksichtigen. Hierzu

können auch der Allgemeine Studierendenausschuss oder andere Mitglieder der Studierendenschaft eingeladen werden.

(10) Um eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den studentischen Gremien zu ermöglichen, sollen zwei Planungs- und Konzepttreffen pro Semester mit allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses durchgeführt werden. Diese sollen, soweit es der Terminplan erlaubt, möglichst am Anfang eines Semesters und zum Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Gegenstand dieser Treffen sollen die Reflexion des zurückliegenden Zeitraums und die Planung der nahen Zukunft sein.

§ 9 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind unabhängig und entscheiden ausschließlich nach eigenem Wissen und Gewissen.

(2) Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet

a) mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft der Universität Hildesheim,

b) mit der Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Mitglieds durch das Studierendenparlament gemäß Abs. 3,

c) mit dem Ende der Amtszeit gemäß § 6 Abs. 2 oder

d) mit der Abwahl durch die Vollversammlung gemäß § 4,

e) durch die Annahme eines Amtes innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Studierendenparlaments wird wirksam, wenn er schriftlich mit Gründen bei den Vorsitzenden des Studierendenparlaments beantragt und durch Beschluss des Studierendenparlaments angenommen worden ist.

(4) Die Nachrücker_innen sollen an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitglieds vorzeitig, so rückt der oder die Kandidat_in, der oder die bei den letzten Wahlen zum Studierendenparlament die meisten Stimmen bekommen hat und nicht Mitglied im Studierendenparlament oder Allgemeinen Studierendenausschuss ist, nach. Das zukünftige Mitglied ist schriftlich per Post und/oder E-Mail zur nächsten Sitzung einzuladen. Der Einladung sind die Tagesordnung der Sitzung, die Satzung und die Finanzordnung beizulegen. Steht kein_e Kandidat_in zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(6) Das Studierendenparlament kann zu seiner Entlastung Beauftragte benennen. Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments und ggf. Dessen Ausschüssen mit beratender Funktion teil. Sie haben kein Stimmrecht.

(7) Die Zahl der Beauftragten darf nicht höher sein als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Besteht das Studierendenparlament nur noch aus weniger als acht stimmberechtigten Mitgliedern entfällt diese Regelung. Dann darf die Gesamtzahl der Mitglieder und Beauftragten allerdings die Zahl elf nicht überschreiten.

(8) Die Mitglieder des Studierendenparlaments und die Beauftragten können eine Aufwandsentschädigung bekommen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

(9) Jedes bei einer Sitzung des Studierendenparlaments anwesende Mitglied der Studierendenschaft hat grundsätzlich Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Organisation

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind hochschulöffentlich. Die Sitzungstermine werden bei Einladung durch Aushänge am schwarzen Brett und im Terminplan bekannt gegeben.

(2) Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen, wenn es um Personalfragen geht oder einem entsprechenden Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments zugestimmt wird.

(3) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von den Vorsitzenden anberaumt. Einladungen ergehen digital bzw. schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung

(TO) spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Soll eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden, so sind die Mitglieder zwei Wochen vor dem Sitzungstermin per E-Mail oder Post zu benachrichtigen. Die Sitzung findet dann statt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments diesen Termin bis drei Tage vor Sitzungsbeginn bestätigt. Bei Dringlichkeitssitzungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf fünf Werktage.

(5) Ein Protokoll hält die Ergebnisse der Sitzungen fest. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Beschlüsse und Protokolle vom Studierendenparlament werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(6) Über die Veröffentlichung von Protokollen nicht-öffentlicher Sitzungen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlament. Nicht öffentliche Protokolle sind mindestens ein Jahr unter Verschluss zu halten. Protokolle mit Finanzbeschlüssen müssen veröffentlicht werden.

§ 11 Stimmberechtigung

(1) Nur die nach § 6 gewählten und bei der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben kein Stimmrecht im Studierendenparlament.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Studierendenparlament kann nicht beschlussfähig sein, wenn weniger als vier Mitglieder anwesend sind. Das Studierendenparlament ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

(2) Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, bleibt das Studierendenparlament auch dann beschlussfähig, wenn sich die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden verringert, sofern nicht der Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird. Dieses Recht steht jeder anwesenden Person zu. Die antragstellende Person muss bei der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.

(3) Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so können die Tagesordnungspunkte trotzdem diskutiert werden. Beschlüsse können nicht gefasst werden.

(4) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der gültigen abgegeben Stimmen gefasst. Nicht abgegebene Stimmen zählen als Enthaltungen. Auf Wunsch sind die Argumente der Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(5) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Beschlussfassung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder des Studierendenparlaments weitergeleitet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(6) Dringlichkeitsanträge können jederzeit - auch im Verlauf der Sitzung - gestellt werden. Der Zulassung solcher Anträge zur Beratung muss die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments zustimmen.

(7) Der oder die Finanzreferent_in hat auf Grund ihrer oder seiner Verantwortlichkeit für die Wirtschaftsführung bei jeder Finanzentscheidung ein Veto-Recht.

§ 13 Finanzanträge

(1) Auf finanzielle Zuwendungen von Seiten des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Anträge sind fristgerecht einzureichen und nach dem vorgegebenen Mustergemäß § 13 Abs. 3 zu stellen.

(3) Die Kostenplanung der intern und extern gestellten Finanzanträge soll nach bestem Wissen und Gewissen im sozialen, ökologischen und ökonomischen Sinne nach nachhaltigen Kriterien aufgestellt werden.

(4) Alles Weitere regeln die Finanzordnung, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft

§ 14 Vorsitz

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte den Vorsitz, der aus zwei Personen besteht. Er repräsentiert das Studierendenparlament nach außen.

(2) Der Vorsitz achtet darauf, dass die Satzung und die Geschäftsordnung eingehalten werden.

(3) Die Aufgabe des Vorsitzes ist es, fristgerecht einzuladen und die vorläufige Tagesordnung festzulegen. Er trägt die Verantwortung für das Protokoll und ist Ansprechpartner_in.

(4) Der Vorsitz stellt den Informationsfluss zwischen dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss sicher.

Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus verschiedenen Referaten und Beauftragtenstellen zusammen. Er muss mindestens aus drei Personen bestehen und ein Finanzreferat beinhalten. Ein Referat kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes von bis zu zwei Personen gleichzeitig besetzt werden. Das Finanzreferat kann nicht geteilt werden. Für die Beschlussfähigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses genügt die Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Referent_innen.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch das Studierendenparlament aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlamentes sein. Die Wahl darf nicht Gegenstand einer Dringlichkeitssitzung sein.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr (Mai bis April) und beginnt mit der Annahme der Wahl.

(4) Die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss endet

a) mit Erlöschen der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft der Universität Hildesheim,

b) mit der Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Mitglieds durch das Studierendenparlament gemäß Abs. 3,

c) mit dem Ende der Amtszeit gemäß § 15 Abs. 3 oder

d) mit der Abwahl durch die Vollversammlung gemäß § 4,

e) durch unbegründete Abwesenheit, die mehr als 4 Wochen in die Vorlesungszeit reicht¹.

(5) Der Rücktritt eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses wird wirksam, wenn er schriftlich mit Gründen bei dem Studierendenparlament beantragt und durch Beschluss des Studierendenparlamentes angenommen worden ist.

(6) Im Falle eines Rücktritts sollen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit ein_er Nachfolger_in, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Semesters, geführt werden.

(7) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses – auch die kollektive Abwahl – ist jeder Zeit mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlament möglich, jedoch nicht auf Grund eines Dringlichkeitsantrages oder einer Dringlichkeitssitzung.

¹ Die unbegründete Abwesenheit ist durch das StuPa festzustellen.

(8) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vorlegen, um politisch entlastet werden zu können. Wird ein Referat von zwei Personen besetzt, kann ein von beiden Referent_innen unterzeichneter Rechenschaftsbericht vorgelegt werden. Der oder die Finanzreferent_in muss zusätzlich finanziell entlastet werden. Nach Vorlage des Berichtes der Kassenprüfer_innen findet in einem ersten Teil die Entlastung durch die Mitglieder des Haushaltsausschusses statt und in einem darauf folgenden Schritt die Entlastung durch die Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(9) Das Studierendenparlament kann von den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses jederzeit einen Bericht über ihre Arbeit verlangen. Eine Frist von mind. einer Woche muss gewahrt bleiben.

(10) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bekommen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird in der Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt.

(11) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitz wählen. Dieser darf nicht mit dem Finanzreferat zusammenfallen.

(12) Das Studierendenparlament kann dem Allgemeinen Studierendenausschuss Beauftragte zur Seite stellen. Beauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung. Beauftragte gelten als Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Anwesende Beauftragte haben in Sitzungen im Allgemeinen Studierendenausschuss Stimmrecht und können nicht Mitglieder des Studierendenparlamentes sein. Aufgabe der Beauftragten ist ausschließlich die Betreuung und Bearbeitung bestimmter Fachgebiete und Sachthemen, die vom Studierendenparlament festgelegt werden.

(13) Bei einer Nachwahl hat der Allgemeine Studierendenausschuss vor der Wahl das Recht vom Studierendenparlament in einer Sitzung angehört zu werden.

§ 16 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierenden der Universität Hildesheim und setzt die hochschulpolitischen, politischen, sozialen, kulturellen und auf Nachhaltigkeit gerichteten Belange der Studierendenschaft in seiner Funktion als ausführendes Organ, gemäß NHG §20 um. Der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützt und initiiert Projekte zur politischen und kulturellen Bildung, zur Akzeptanz und Gleichberechtigung von Minderheiten und zur Verbesserung des Studienstandortes Hildesheim und verpflichtet sich zudem im Sinne der ökonomischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit zu handeln.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern verschiedener Referate abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft vertreten werden, so bedürfen sie der Schriftform.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist verpflichtet seine Arbeit transparent und in Absprache mit dem Studierendenparlament zu leisten.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt einmal wöchentlich. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich und werden protokolliert. Protokolle der jeweiligen Sitzung müssen hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(5) Jede_r Referent_in ist Ansprechpartner_in für die Studierenden. Eine Sprechstunde in der Woche ist dabei Pflicht.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss entscheidet über Finanzanträge bis zu einer Höhe von 300 €, sofern nicht das Studierendenparlament in begründeten Ausnahmefällen nach § 8 Absatz 4 über einen Finanzantrag entschieden hat.

(7) Der oder die Finanzreferent_in ist für die Erstellung und Ausführung des Haushalts verantwortlich. Bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Missachtung des Haushalts, der Finanz- oder Beitragsordnung kann er/sie juristisch zur Rechenschaft gezogen werden.

(8) Jedes AStA-Mitglied ist dazu verpflichtet innerhalb seiner Amtszeit in einem öffentlichen Rahmen, in Anwesenheit von Fachschaftsvertretern, über einen ausgewählten Inhalt seiner Stelle zu referieren.

§ 17 Fachschaften und Fachschaftsräte

(1) Eine Fachschaft ist die Vertretung eines Studienganges oder eines Teilstudienganges und besteht aus in dem zu vertretenden Studiengang an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.

(2) Es ist die Aufgabe einer Fachschaft, die Interessen der Studierenden ihres Fachs im Studierendenparlament und gegenüber Dozierenden, in universitären Gremien und nach Außen zu vertreten. Die regelmäßige Teilnahme an den Studierendenparlament-Sitzungen ist wünschenswert.

(3) Von den Studierenden eines Studiengangs gewählte Fachschaftsräte geben sich eine Satzung, die dem Studierendenparlament vorzulegen ist und die keine Bestimmungen enthalten darf, die dem Geist dieser Satzung widersprechen.

(4) Jede Fachschaft erhält einmal im Semester eine Einladung zu einer Studierendenparlament-Sitzung. Dort soll dann über Arbeit und Situation der FS Rechenschaft abgelegt werden.

(5) Jede Fachschaft muss im Studierendenparlament schriftlich und mündlich einen Antrag stellen, um als Fachschaft anerkannt zu werden. Dieser Status kann, nachdem eine Mahnung erfolgt ist, jederzeit vom Studierendenparlament wieder zurückgenommen werden, sofern die Aufgaben gemäß §17 Abs. 2 und 3, nicht erfüllt wurden. Diese Regelung entfällt, wenn eine Fachschaft über einen von den Studierenden des betreffenden Studiengangs in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählten Fachschaftsrat verfügt. Solche Fachschaftsräte gelten durch die Legitimation der Studierenden eines Studiengangs als anerkannte Fachschaften.

(6) Jeder vom Studierendenparlament anerkannten Fachschaft wird ein Budget von 150 € pro Semester zur Verfügung gestellt. Für jede_n durch die Fachschaft vertretende_n Eingeschriebene_n Studierenden stehen der Fachschaft weitere 0,50 € pro Semester zur Verfügung. Es wird auf den jeweils höheren Zehnerbetrag aufgerundet. Als Grundlage der Berechnungen sind die Studierendenzahlen des vorhergehenden Semesters zu verwenden. Die Fachschaft verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. Näheres regelt die Finanzordnung. Über die Verwendung des Geldes muss auf Verlangen im Studierendenparlament einmal pro Semester Rechenschaft abgelegt werden. Geschieht das nicht, können weitere Zahlungen ausgesetzt werden.

(7) Die Fachschaft hat Anspruch auf Nutzung eines Fachschaftsbüros sowie der Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(8) Jede Fachschaft hat das Recht, eine Fachschafts-Vollversammlung einzuberufen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der immatrikulierten Studierenden des (Teil-) Studiengangs anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss durch Namenslisten nachgewiesen werden. Die Vorgabe aus §5 Abs. 3 gilt.

§ 18 Initiativen

(1) Eine Initiative ist eine von Studierenden initiierte Gruppe, die im Sinne der Studierendenschaft tätig ist. Sie besteht aus mindestens zwei an der Universität Hildesheim immatrikulierten Personen.

(2) Bei Bedarf und Sinn sind Sprechstunden anzubieten. Die regelmäßige Teilnahme an den Studierendenparlament-Sitzungen ist wünschenswert.

(3) Eine Initiative hat Anspruch auf Nutzung eines Büroraums sowie der Infrastruktur des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(4) Jeder vom Studierendenparlament anerkannten Initiative wird ein Budget von 250 € pro Semester zur Verfügung gestellt. Die Initiative verpflichtet sich, sämtliche Einnahmen dem Haushalt der Studierendenschaft zufließen zu lassen. Näheres regelt die Finanzordnung. Über die Verwendung des Geldes muss auf Verlangen im Studierendenparlament einmal pro

Semester Rechenschaft abgelegt werden. Geschieht das nicht, können weitere Zahlungen ausgesetzt werden.

§ 19 Studentische Vertreter_innen in anderen Organen der Hochschule

(1) Für Studierende in Gremien kann vom Studierendenparlament eine Aufwandsentschädigung beschlossen werden. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

(2) Die Teilnahme dieser Studierenden an Sitzungen des Studierendenparlaments ist wünschenswert.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Satzung wird vom Studierendenparlament in geheimer Abstimmung entschieden. Sie dürfen nicht Gegenstand einer Dringlichkeitssitzung oder eines Dringlichkeitsantrags sein und nur bei unverkürzter Ladefrist beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Die Mehrheitsverhältnisse zur Änderung weiterer vom Studierendenparlament erlassener Ordnungen werden in den jeweiligen Ordnungen festgelegt.

(3) Neben der Satzung des Studierendenparlament gibt es verschiedene Statuten und Ordnungen, welche die Satzung ergänzen. Für die Änderung dieser Statute und Ordnungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, die Aufwandsentschädigungsordnung und die Beitragsordnung werden im AStA Servicebüro verwahrt und von der Servicebürokräft auf dem aktuellen Stand gehalten. Zusätzlich sollen sie auf der Homepage des jeweiligen Gremiums öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Die geänderte Satzung muss gemäß § 2 veröffentlicht und dem Präsidium vorgelegt werden, bevor sie in Kraft tritt.

(6) Die Satzung wurde vom Studierendenparlament am 21. April 2004 verabschiedet am 06. April 2011, am 24.04.2012, 9.05.2012 und zuletzt am 11.07.2012 gem. § 2 Abs. 1 geändert. Sie tritt unter Berücksichtigung von Abs. 5 am 28.04.2012 in Kraft.